

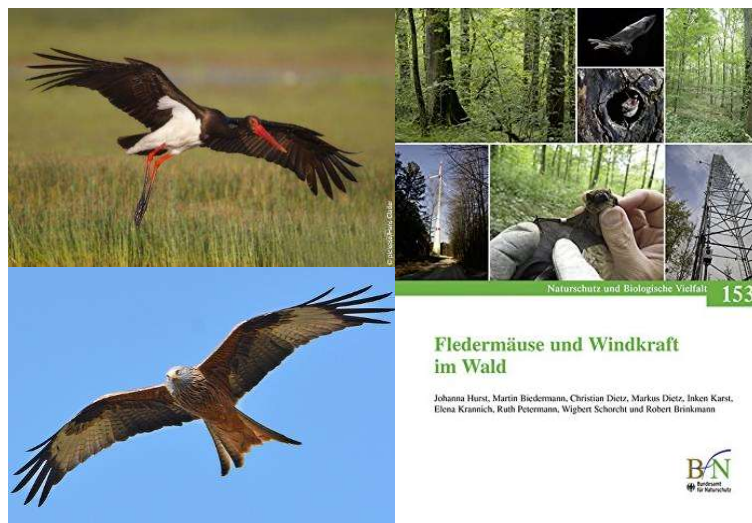
BÜRGERFORUM ENERGIELAND HESSEN

FOLGEVERANSTALTUNG FAKTENCHECK NATUR- UND UMWELTSCHUTZ

05. Oktober 2017, 14:00-17:00 Uhr

Naturschutz Akademie Hessen, Friedenstraße 26, 35578 Wetzlar

Fragen und Antworten zum Vogel- und Fledermausschutz



Faktenfindung Vögel	
Frage	Antwort
<p>Welche Folgen ergeben sich aus §44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für das Genehmigungsverfahren?</p> <p>Wird es Änderungen in der Genehmigungspraxis geben in Bezug auf das signifikant erhöhte Tötungsrisiko?</p>	<p>Die Rechtslage für die Genehmigungsverfahren ändert sich im Kern nicht. Die neue Formulierung im Gesetz greift die bestehende Rechtsprechung zur Genehmigungspraxis des Vollzugs auf und präzisiert den bisherigen Gesetzestext im Sinne der Rechtsprechung - es gibt also keine Änderungen im Vollzug.</p> <p>Die Einzelfallprüfung wurde beibehalten. Weiterhin gilt, dass die Frage eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos in jedem Verfahren geprüft werden muss. In Gutachten müssen die Gegebenheiten vor Ort analysiert, dokumentiert bzw. kartiert und bewertet werden. Sinnvoller Weise sollten die Kartierungen mit Ornithologen abgestimmt werden, die die Avifauna vor Ort gut kennen. Eine hohe Qualität der Gutachten, z. B. durch vollständige Kartierungen der Horste und Raumnutzungsanalysen, ist für eine Genehmigung ein zentraler Punkt.</p>
<p>Inwiefern hat die Anpassung des Gesetzestextes Auswirkung auf die Regionalplanung? Können Windenergieanlagen mit Verweis auf die Regionalplanung jetzt einfacher bewilligt werden?</p>	<p>Die Regionalplanung ersetzt die Einzelfallprüfungen im Genehmigungsverfahren nicht. Es wurden jedoch zum Schutz der sensiblen Arten, für die einige Regionen in Hessen eine besondere Verantwortung tragen wie z.B. für den Rotmilan und den Schwarzstorch, spezielle Schutz- und Aufzuchträume gemeinsam mit den Naturschutzverbänden identifiziert, die von der Windkraftplanung ausgenommen wurden.</p> <p>Der intensive Dialog mit den Naturschutzorganisationen im Vorfeld der Regionalplanung hat sich hier bewährt, er macht die Einzelfallprüfung aber nicht obsolet.</p>

<p>Was ändert sich konkret in der Bewilligungspraxis?</p>	<p>Wie bereits erläutert, kann man eher davon sprechen, dass die Gesetzeslage der Rechtsprechung zur bisherigen Genehmigungspraxis angepasst wurde.</p> <p>In den letzten Jahren haben sich allerdings in der Genehmigungspraxis verschiedene Aspekte hinsichtlich ihrer Wichtigkeit leicht verändert oder sind komplexer geworden. So sind weitere Arten in den Fokus der Genehmigungsbehörden geraten wie z. B. die Haselmaus.</p> <p>Ein weiteres Beispiel ist der Wespenbussard: Hier ergeben sich artenbedingte Schwierigkeiten bei der Durchführung von Raumnutzungsanalysen. So ist der Wespenbussard eine Art, die sich häufig im Bereich der Baumkronen aufhält, im Wald jagt und eine starke Ähnlichkeit mit nahverwandten Arten aufweist. Sie ist deutlich schwerer zu bestimmen als eine Art wie der Rotmilan, der häufig über Freiflächen kreist und gut erkennbar ist. Hinzukommt, dass der Wespenbussard seinen Horst erst im Mai baut, wenn die Bäume bereits belaubt und somit die Horste schwierig zu entdecken sind. Hier ist umso mehr das Wissen vor Ort gefragt, um diese Art zu schützen.</p>
<p>Darf in einem Vogelschutzgebiet wie dem Vogelsberg ein Anlagen-Repowering durchgeführt werden?</p>	<p>Zunächst einige Grundsätze: Für ein Vogelschutzgebiet gilt eine spezifische Rechtsgrundlage. Zwischen dem Habitatschutzrecht, in dem verpflichtend die Schutzgebietseinrichtung (Natura 2000) und die Durchführung von Schutzmaßnahmen vorgegeben wird, und dem besonderen Artenschutzrecht, das allen europäisch geschützten Tieren und Pflanzen der wildlebenden Arten zugutekommt, bestehen erhebliche Unterschiede. Nach dem Artenschutzrecht muss geprüft werden, ob es eine Beeinträchtigung geben wird. Bei Schutzgebieten besteht eine Beweislastumkehr. Es muss bewiesen werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der zu schützenden Art kommt.</p> <p>Auch wenn wie im vorliegenden Fall des Vogelsbergs bereits Vorbelastungen der Umwelt be-</p>

	<p>stehen, wird der Maßstab des Habitatschutzrechts angewendet. Dies gilt über das Beispiel hinaus selbst dann, wenn durch die Vorhabensrealisierung günstigere Bedingungen erreicht werden würden. Ein Repowering der Anlagen wäre also nach jetzigem Stand in Schutzgebieten nicht möglich, weil eine Verschlechterung an den repowerten Standorten nicht ausgeschlossen werden kann, auch wenn sich das Gesamtsystem verbessern würde.</p>
<p>Im Vogelsberg kam es unter anderem zu einem Rückgang der Schwarzstorchpopulation, da die Brutpaare abgewandert und sich außerhalb der Schutzgebietsgrenzen niedergelassen haben.</p> <p>Woher weiß man also, wie gefährlich WEA für Schwarzstörche wirklich sind?</p>	<p>Die Daten der Vogelschutzwarte weisen darauf hin, dass aktuell für Hessen die Schwarzstorchpopulation eher stagniert und nicht weitergewachsen ist. Es hat einige räumliche Verschiebungen gegeben. Speziell im Vogelschutzgebiet Vogelsberg ist die Population des Schwarzstörches rückläufig.</p> <p>Bei der Suche nach den Ursachen müssen Anzahl und Qualität der Lebensräume und Nahrungshabitate mit untersucht werden. Sie können mitverantwortlich sein für einen Rückgang der Population in bestimmten Gebieten. Monokausale Begründungen für die Artentwicklung, z. B. eine Beschränkung nur auf WEA, sind problematisch. Es ist derzeit noch nicht bekannt, was tatsächlich die Population des Schwarzstörches zu welchem Anteil beeinflusst.</p> <p>Durch den BUND wurden bereits erfolgreiche Bruten von Schwarzstörchen in der Nähe von WEA beobachtet.</p> <p>Um die Risiken durch WEA zu bestimmen, wird das tatsächliche Flugverhalten in der Nähe von Windparks untersucht. Mit besenderten Tieren kann insbesondere in der Nähe von Windparks das Zug- und Flugverhalten sehr genau dargestellt werden. Eine solche Untersuchung wird derzeit im Auftrag des Energieministeriums im Vogelsberg durchgeführt</p> <p>Bisher wurden sehr wenige Schwarzstörche durch Windenergieanlagen geschlagen. In der Schlagopferkartei 2017 sind insgesamt zwei</p>

	<p>Schlagopfer eingetragen (Landesamt für Umwelt Brandenburg (2017): 9) Dies liegt vermutlich daran, dass beim Bau von Windenergieanlagen bislang in einigen Bundesländern Waldbereiche ausgespart wurden und große Abstände nach dem Vorsorgeprinzip eingehalten wurden und ein Drei-Kilometer-Schutzradius um einen Horst zu berücksichtigen ist. Raumnutzungsanalysen müssen Horste im Umkreis von zehn Kilometern berücksichtigen. Man sieht hier also, dass die Schutzmaßnahmen durchaus greifen.</p>
<p>Sind Beobachtungen zu Überflügen für eine Genehmigung relevant?</p>	<p>Solche Beobachtungen fallen unter den Begriff der Besorgnisannahme. Gemeint sind z. B. selektive Beobachtungen zum Flugverhalten ohne einen unmittelbaren Bezug zum Besorgnisgegenstand, der genehmigungsrelevant wäre – also zum Beispiel zum Horst eines Rotmilans oder eines Schwarzstorches. Beobachtungen zu Überflügen werden aber natürlich mit abgewogen und geprüft, ob Zusammenhänge mit kartierten Horsten bestehen können. Dies können für die Gutachter wichtige Informationen sein. Einzelne beobachtete Überflüge müssen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bewirken, bei regelmäßigen Überflügen ist das anders.</p>
<p>Wie kann die Schlagopferzahl des Schwarzstorches durch Windenergieanlagen in Relation zu anderen anthropogenen Gefahrenquellen gesehen werden?</p>	<p>Das Abwägen von Gefahrenquellen wie z. B. Autoverkehr und Windenergie hilft ja nur beschränkt weiter beim Schutz der Arten. Auch die Datenerfassung wird zum Teil sehr unterschiedlich gehandhabt, so dass die bisherige statistische Erfassung wenig aussagekräftig ist. Gefahrenquellen wie Überlandleitungen, Fenserscheiben und Wilderei sind statistisch schwierig zu erfassen. Die Gefährdung durch Waschbären ist ein neues Thema und soll untersucht werden. Der Gesetzgeber berücksichtigt die Korrelation zu anderen Gefährdungen nicht. Das Schutz- und Vorsorgeprinzip gilt unabhängig davon, ob es auch andere Gefahrenquellen gibt.</p>
<p>Hessen hat eine besondere Verantwortung für den Rotmilan, der hier häufig vorkommt, in Europa aber insgesamt zu den bedrohten Arten</p>	<p>Die Möglichkeit der Umsetzung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen muss vor Ort einzeln geprüft werden. Grundsätzlich gibt es keine pauschalen Abstandsregelungen. In jedem Fall</p>

<p>gehört. Welche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gelten außerhalb der in der Regionalplanung ausgewiesenen Schutz- und Aufzuchträume? Wie werden diese konkret umgesetzt?</p>	<p>muss das Tötungsrisiko gesondert bestimmt werden. In der Genehmigungspraxis werden hierfür Raumnutzungsanalysen gefordert, um ein Kollisionsrisiko so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Es gibt außerdem die Möglichkeit der unattraktiven Gestaltung der Freiflächen im Bereich der Windenergieanlagen (Bepflanzung oder Schotterflächen statt Grasflächen) ebenso wie die Anlockung hin zu anderen Gebieten - entweder durch die Neugestaltung von Habitaten oder eine gezielte Zufütterung.</p> <p>Während Ernte- oder Bodenbewegungsmaßnahmen der Landwirtschaft werden Beutetiere freigelegt und stellen eine attraktive Nahrungsquelle dar. In diesen Zeiträumen können WEA als Vermeidungsmaßnahme abgeschaltet werden.</p>
<p>Gibt es Ausnahmeregelungen von den Regelungen zum signifikant erhöhten Tötungsrisiko für geschützte Arten?</p>	<p>Beispiel: Ein Rotmilan nistet nach der Ausweisung der Regionalplanung in einem Windvorranggebiet:</p> <p>Die räumliche Situation ist in jedem Fall im Einzelfall abzuwägen und Schutzmaßnahmen festzulegen</p> <p>Die Möglichkeit in einzelnen Fällen eine Ausnahmeregelung zuzulassen besteht, wenn insgesamt sichergestellt ist, dass die Funktion des Naturraums und der Bestand der Art nicht gefährdet sind. Die Regierungspräsidien in Gießen und Kassel haben bereits Schutz- und Aufzuchträume (Schwerpunktgebiete) für Rotmilane und Schwarzstörche ausgewiesen. Bisher hat es trotzdem keine Ausnahmeregelungen gegeben.</p>
<p>Können Windenergieanlagen außerhalb der Windvorrangflächen zukünftig noch gebaut werden?</p>	<p>Sobald die Teilregionalpläne in Kraft treten, ist es nicht mehr möglich, außerhalb der Windvorrangflächen weitere Windenergieanlagen zu bauen.</p>

Faktenfindung Fledermäuse

Frage	Antwort
<p>Wer beauftragte und finanzierte die Studie „Forschungsvorhaben Fledermäuse und Windkraft im Wald“, die das Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017 veröffentlichte? Aus Kreisen der Bürgerinitiativen wurde behauptet, dass Hersteller die Studie beauftragt oder bezahlt hätten.</p>	<p>Antwort des Bundesamtes für Naturschutz (BfN): Die vorliegende Publikation wurde finanziert durch das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Untersuchungen zur Minderung der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse, insbesondere im Wald“ (FKZ 3512 84 0200). Die Studie ist Teil der Ressortforschung des UFOPLAN und beauftragt und zu 100 Prozent gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Weitere Informationen zum UFOPLAN finden Sie unter nachstehendem Link: https://www.bfn.de/?id=4331</p> <p>Link zum Studiensteckbrief: https://www.naturschutz-energiewende.de/fachinformationen/auf-einen-blick/</p>
<p>Welche neuen Erkenntnisse gibt es aus den Studien, die für das Forschungsvorhaben ausgewertet wurden?</p>	<p>Die BfN-Studie bezieht sich auf das gesamte Bundesgebiet. Es wurden Detailstudien mit großen Mopsfledermausbeständen in Thüringen, Bayern und Rheinland-Pfalz untersucht. Die Ergebnisse sind übereinstimmend, so dass sie auch auf Hessen angewendet werden können.</p> <p>Für die streng geschützte Art der Mopsfledermaus sind Flughöhen von 30 Meter bis 35 Meter beobachtet worden, sehr selten höher. Sie halten sich hier insbesondere an Waldrändern und anderen Strukturlinien auf. Die festgestellten Flughöhen gelten sowohl für die Habitate um die Wochenstuben wie auch für die Schwärmzeiten an einem Winterquartier.</p> <p>Mopsfledermäuse gelten aufgrund der sehr eindeutigen Studienergebnisse (Auswertung von 2.306 Aufnahmen an Wochenstuben in 3 Bundesländern, Auswertung von 5.294 Aufnahmen am Winterquartier) nicht als kollisionsgefährdet, wenn die Anlagen ausreichend Raum zwischen Baumkronen und Rotorblättern lassen.</p>

<p>Welche Folgen haben die neuen Erkenntnisse für das Genehmigungsverfahren?</p>	<p>Der bisherige, vorsorgliche Schutzradius von 5.000 Meter für Mopsfledermäuse wurde in Hessen bereits vor der BFN – Studie aufgeboben.</p> <p>Nach wie vor muss der Bestand an Fledermäusen im Vorfeld von WEA-Planungen intensiv untersucht werden. Relevant für die streng geschützte Mopsfledermaus sind der umfangreiche Erhalt der Habitatstrukturen. Der mögliche Verlust von Quartierbäumen ist bei der Windenergieplanung zu vermeiden. In der Regel wechseln Mopsfledermäuse täglich die Quartiere und benutzen zwischen 4 und 10 Quartierbäume pro besondertem Tier im Untersuchungszeitraum. Deshalb sind Fledermausgutachten notwendig, die Quartierszusammenhänge belegen. Durch Netzfänge und Besenderung der Tiere sollten neben den akustischen Aufzeichnungen entsprechende Telemetriedaten erhoben werden. Zusätzlich ist eine intensive Nachsuche zu empfehlen.</p>
<p>In Hessen besteht derzeit ein Vorsorgeradius von 1000 Metern für die Quartiere von Mopsfledermäusen - ist dieser noch anzuwenden?</p>	<p>Der aktuelle vorsorgliche Schutzradius von 1.000 Meter zu den Quartierzentren der Mopsfledermaus gilt grundsätzlich auch weiterhin. Genau deshalb ist es wichtig die Quartierszusammenhänge mit ihren Ausdehnungen zu ermitteln. Zu den Quartierbäumen in den Außenbereichen ist ein Mindestabstand von 200 Meter einzuhalten.</p> <p>Auch zu den Winterquartieren bzw. Schwärmquartieren wird auf Grund der Ergebnisse in der Studie ein Mindestabstand von 1.000 Metern empfohlen.</p>
<p>Wie ist der Bau von WEA in Gebieten mit Altholzbestand aus Sicht des Fledermausschutzes zu bewerten?</p>	<p>Die BFN-Studie bestätigt eindeutig die hohe Bedeutung des Waldes für Fledermäuse. Altholzbestände über 100 Jahre sollen deswegen grundsätzlich frei von WEA-Planungen gehalten werden.. Da immer wieder neue Quartierbäume aufgesucht werden und die Quartiere und alten Borken sehr fragil sind, sollten diese Bereiche aus Sicht des Fledermausschutzes von der Windenergieplanung ausgenommen werden.</p>
<p>Gibt es einen generellen Schutzradius für Alt- und Totholzbestände?</p>	<p>Altholzbestände über 100 Jahre sollen grundsätzlich frei von WEA-Planungen gehalten werden.</p>

	Ebenso FFH-Gebiete mit dem Erhaltungsziel Baumbewohnender Fledermausarten.
Wie wirken sich die neuen Erkenntnisse auf die Abschalt-Algorithmen aus und ist nach den neuen Erkenntnissen, der bisherige Algorithmus (1. April–31. Oktober) noch aktuell?	<p>Die Monitoring-Ergebnisse zeigen, dass Fledermäuse das ganze Jahr über im Wald zu beobachten sind. Ausgenommen davon sind Perioden mit deutlichem Frost.</p> <p>Fledermäuse sind das ganze Jahr über im Wald zu beobachten, ausgenommen Perioden mit deutlichem Frost. Bisher gilt, dass im ersten Betriebsjahr zwischen dem 15. März und dem 01. Dezember aus Vorsorgegründen oberhalb von 10 °C und bei Windgeschwindigkeiten von weniger als 6 Metern pro Sekunde abgeschaltet werden muss. Dies gilt solange, bis über ein Monitoring ein anlagenspezifischer Abschaltalgorithmus entwickelt worden ist, der die Arten vor Ort genauer berücksichtigt.</p> <p>Aus der Studie geht hervor, dass es auch im Winterhalbjahr vermehrt wärmere Tage mit Flugaktivitäten gibt. Eine Ausweitung der Betriebszeiteinschränkung ist daher aus der Sicht der Autoren der Studie empfehlenswert.</p>
Legt man das ProBat-Tool zur Festlegung der Abschaltzeiten zu Grunde, könnte es dazu kommen, dass Betriebszeitenregelungen aufgrund der Untersuchungen des Vorjahres wegfallen?	Ja, dies ist bei entsprechenden Ergebnissen möglich.
Gibt es inzwischen Erkenntnisse, die es erlauben, Niederschlag beim Einsatz des Algorithmus einzubeziehen? Gibt es bestimmten Niederschlagsmengen, bei denen es sicher keinen Fledermausflug gibt?	<p>Nein, es sind keine Niederschlagsmengen bzw. Grenzwerte bekannt, bei denen Fledermausflug ausgeschlossen werden kann. Beobachtungen zeigen allerdings, dass unter bestimmten Unwetter-Verhältnissen keine Fledermäuse fliegen. Wind und Niederschlagsmessungen müssten kombiniert werden.</p> <p>Bisher gibt es hierzu noch keine abgestimmte Vorgehensweise, auch wenn es in Bayern einen Vorschlag zu Niederschlagsgrenzwerten gibt.</p>